

Zeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

VORH.	GEPL.	
		WOHNBAUFLÄCHEN
		GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
		KERNGEBIET
		DORFGEBIET
		GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
		SONDERGEBIET WOCHENENDHAUS
		SONDERGEBIET EINKAUF
		SONDERGEBIET LAGERPLATZ

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
	SCHULE
	SPORTHALLE
	HALLENBAD
	ALTENHEIM
	ALTENWOHNUNG
	JUGENDHERBERGE
	JUGENDWOHNHEIM
	KINDERGARTEN
	KIRCHEN
	KONFESSIONELLE EINRICHTUNGEN
	KULTURELLE EINRICHTUNGEN
	STADTHALLE
	MUSEUM
	GESUNDHEITSWESEN
	KRANKENHAUS
	POST
	FEUERWEHR
	TIERHEIM

VERKEHRSFLÄCHEN

	ÜBERÖRTL. U. ÖRTLICHE
	HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	BAHNANLAGEN
	LUFTVERKEHR/LANDEPLATZ

GRÜN UND ERHOLUNGSFLÄCHEN

VORH.	GEPL.	
		PARKANLAGE
		FRIEDHOF
		SPORTPLATZ
		KINDERSPIELPLATZ
		BOLZPLATZ
		BADEPLATZ
		JUGENDVERKEHRSSCHULE
		VOLKSFESTPLATZ
		VERKEHRSGRÜN
		PRIVATE GARTENANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

	GASVERSORGUNG
	WASSERVERSORGUNG
	BRUNNEN
	KLÄRANLAGE
	UMSPANNWERK
	MÜLLUMLADESTATION
	BAUSCHUTTDEPONIE

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

	ELEKTRO - FREILEITUNG
	ELEKTRO - KABEL
	WASSERLEITUNG
	GASLEITUNG
	FERNMELDEKABEL

FREIFLÄCHEN

	LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN
	FORSTWIRTSCHAFT/ WALDFLÄCHEN
	WASSERFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN
	BRUNNENSCHUTZGEBIET
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	NATURPARKGRENZEN
	BODENDENKMAL
	SCHUTZFLÄCHE GEM. ZIFF. 13.1 PlanzV.

LANDSCHAFTSPLANERISCHE DARSTELLUNGEN

	AUSSICHTSTURM/WASSERBEHÄLTER
	BODENSCHUTZWALD
	IMMISSIONSSCHUTZWALD
	KLIMASCHUTZWALD
	LÄRMSCHUTZWALD
	NATURDENKMAL
	BIOTOP
	PFLEGESCHUTZ
I/II	ERSCHLIESSUNGSSTUFEN
ES	STADTERHOLUNG
EN	NAHERHOLUNG
EF	FERNERHOLUNG
	NATURDENKMAL/EINZELOBJEKT
	EINZELBÄUME
UB	UFERBEGL. BIOTOP
WN	WASSERBEGL. GEHÖLZSAUME
	GEHÖLZE (WEG-/FLUSSBEGL.)
	BIOTOPBESTANDTEILE
	FUSS-/RADWEG
	WANDERWEG
	SKI-LANGLAUFLOIPE
	SKILIFT
	SANIERUNGSGEBIET
	SANIERUNGSERGÄNZUNGSGEBIET
	BAUFLÄCHEN OHNE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG
	BERGBAULICHES INTERESSENGEBIET
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
	REKULTIVIERUNGSFLÄCHE
	GELTUNGSBEREICH
	BAUVERBOTSGRENZE
	FEUCHTBIOTOP/LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (ART. 12/§ 6 BayNatSchG)
	BIOTOP (FESTLEGUNG HÖHERE NATURSCHUTZBEH.)